

Satzung des SnooBi-Billard-Club Hannover e.V.

Inhalt

§1 Name und Sitz.....	2
§2 Zweck des Vereins.....	2
§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	2
§4 Rechtsgrundlage	3
§5 Gliederung des Vereines.....	3
§6 Mitgliedschaft	3
§7 Mitglieder	3
§8 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§9 Ausschlußgründe	4
§10 Rechte der Mitglieder	5
§11 Pflichten der Mitglieder.....	5
§12 Organe des Vereines	5
§13 Zusammentretung und Vorsitz	5
§14 Aufgaben.....	6
§15 Tagesordnung.....	6
§16 Vereinsvorstand	6
§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes.....	7
§18 Vereinsfachausschüsse	8
§19 Kassenprüfung	8
§20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe	8
§21 Satzungsänderung und Auflösung	8
§22 Vermögen des Vereines.....	9
§23 Geschäftsjahr	9

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **SnooBi-Billard-Club Hannover e.V.** und hat seinen Sitz in Hannover. Gründungstag ist der 31.03.1992.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover einzutragen. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, d.h. für Verbindlichkeiten aller Art, die namens des Vereins eingegangen werden, haftet nur das Vereinsvermögen.

§2 Zweck des Vereins

Der SnooBi-Billard-Club Hannover e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist es, Snooker, Poolbillard und Karambolage zu spielen und den Billardsport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch gute Spielleistungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Abhalten eines Trainingsbetriebes und Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein strebt an, Mitglied in folgenden Organisationen zu werden:

- a) Billardlandesverband Niedersachsen e.V.
- b) Deutscher Billardbund e.V.
- c) Deutscher Sportbund e.V.
- d) Kreissportbund Hannover
- e) Landessportbund Niedersachsen e.V.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, kann der ordentliche Rechtsweg gewählt werden.

§5 Gliederung des Vereines

Der Verein gliedert sich in folgende Gruppen:

- a) Jugendabteilung - Für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- b) Seniorenabteilung - Für erwachsene Mitglieder

§6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Dieser Aufnahmetag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Vorstandsmitglieder nach §16 entscheiden durch Mehrheitsbeschluss über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Ein Aufnahmebeschluss ist rechtswirksam, wenn die aufzunehmende Person die festgesetzte Aufnahmegebühr und den ersten Monatsbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages entrichtet. Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand müssen dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben werden.

§7 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedertypen zusammen:

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Billardsport (Snooker, Pool-Billard und Karambolage) aktiv ausüben.

b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv im Verein Snooker, Pool-Billard oder Karambolage spielen.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge. Die Zahlung einer Billardgeldpauschale bleibt unberührt.

d) Mitglieder des Förderkreises

Mitglieder des Förderkreises sind beitragsfreie Mitglieder. Der Sinn der Mitgliedschaft im Förderkreis soll es sein, durch Spenden die Arbeit des Vereins zu fördern, insbesondere die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen auf Quartalsende, im ersten Jahr jedoch 3 Monate auf Halbjahresende.
- b) Durch einstimmigen Beschluss des engeren Vorstandes (§16 Ziffer a - i) bei geheimer Abstimmung.
- c) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bei geheimer Abstimmung.
- d) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§9 Ausschlußgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die im §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gegenüber wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst einer Begründung zuzustellen. Die Entscheidung ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt
- b) Die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- e) bei vereinsinternen Streitigkeiten die Weisungen des Vorstandes zu befolgen. Das Recht auf Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§12 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ehrenmitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse statt.

§13 Zusammentretung und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsfragen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- f) Entlastung der Organe und der Geschäftsführer

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge.

§16 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Pressewart
- e) Kassenwart
- f) Sportwart Poolbillard
- g) Jugendbetreuer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Eine Personalunion ist möglich, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden. Die oben genannten

Vorstandsmitglieder a - i zählen zum engeren Vorstand und sind auf den Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein.

§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vereinsorgans deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von den festgesetzten Beiträgen nach §14 abweichen.

2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- b) Intern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle, soweit es sich nicht um Vertretungsangelegenheiten gemäß §26 BGB handelt.
- c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- d) Der Pressewart erledigt alle Öffentlichkeitsarbeiten wie z.B. Werbung, Pressearbeiten, Turnierankündigungen usw. Er überwacht das schwarze Brett und entfernt veraltete Meldungen regelmäßig.
- e) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er erhält Bankvollmacht.
- f) Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten in seiner Sparte. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- g) Der Jugendbetreuer hat die Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder bei Turnieren und im Verein zu betreuen. Er sollte den Jugendlichen bei Problemen behilflich sein und jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stehen.

§18 Vereinsfachausschüsse

Vereinsfachausschüsse werden zur Zeit nicht gebildet.

§19 Kassenprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden Kassenprüfer können gemeinschaftlich einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen. Nach Abschluss des Rechnungsjahres muss eine angemeldete Kassenprüfung erfolgen. Hierüber ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfungen beziehen sich auf eine Belegprüfung. Die Kassenprüfer können dem Vorstand Anregungen geben.

§20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift gemäß §13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch öffentliches Handaufheben.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter zu ziehen ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§21 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§22 Vermögen des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Hannover, 04.07.2009

Jörn Ehmcke
1.Vorsitzender